

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstelle ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3878/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/86 des Assoziationsrates EWG-Malta zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/84 über eine Zwischenfrequenztransformatoren betreffende Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta** 3
- Beschluß Nr. 2/86 des Assoziationsrates EWG-Malta vom 16. Dezember 1986 zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/84 über eine Zwischenfrequenztransformatoren betreffende Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3879/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3880/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3881/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3882/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3883/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 12

Verordnung (EWG) Nr. 3884/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor	14
* Verordnung (EWG) Nr. 3885/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente für 1986 für die Einfuhr von bestimmtem Gemüse von den Kanarischen Inseln nach Portugal	16
* Verordnung (EWG) Nr. 3886/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für Saatgut	18
* Verordnung (EWG) Nr. 3887/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung des in den französischen überseeischen Departements erzielten repräsentativen Ertrages von Sojabohnen für das zweite Halbjahr 1986 . . .	19
* Verordnung (EWG) Nr. 3888/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Aufteilung der ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge Zuchtpilzkonserven für 1987	21
* Verordnung (EWG) Nr. 3889/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	23
* Verordnung (EWG) Nr. 3890/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 637/86 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach Portugal	24
* Verordnung (EWG) Nr. 3891/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne	27
* Verordnung (EWG) Nr. 3892/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Menge bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	28
Verordnung (EWG) Nr. 3893/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	29
Verordnung (EWG) Nr. 3894/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	31
Verordnung (EWG) Nr. 3895/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	33
Verordnung (EWG) Nr. 3896/86 der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/615/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines Nachtrags zu dem von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Programm für den Sektor Kartoffeln im Land Niedersachsen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	36
--	----

86/616/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Zusatzprogramms für den Bereich frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen in Rheinland-Pfalz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	37
86/617/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines Zusatzes zum Weinprogramm des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	38
86/618/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines Zusatzes zu dem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vorgelegten Programm für den Bereich Kartoffeln des Landes Bayern	39
86/619/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines Zusatzes zum Programm über die Vermarktung von Frischobst und -gemüse im Land Baden-Württemberg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	40
86/620/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines Zusatzes zu dem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vorgelegten Programm für den Bereich Saat- und Pflanzgut des Landes Baden-Württemberg	41
86/621/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vorgelegten Programm für die Getreidevermarktung im Land Baden-Württemberg	42
86/622/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines Zusatzes zu dem von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Programm gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse in Nordrhein-Westfalen	43
86/623/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines Zusatzes zu dem von der Bundesrepublik Deutschland für das Land Nordrhein-Westfalen eingereichten Programm für die Verarbeitung von Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	44
86/624/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1986 zur Genehmigung eines von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates für das Land Bayern vorgelegten Programms betreffend die Erfassung und Lagerung von Getreide, Raps und Körnerleguminosen	45

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3877/86 DES RATES****vom 16. Dezember 1986****über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“ der
Tarifstelle ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan⁽¹⁾ und das im folgenden „neues Kooperationsabkommen“ genannte Abkommen über handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan⁽²⁾ enthalten die Verpflichtung, Möglichkeiten zur Erleichterung des Handels zwischen Pakistan und der Gemeinschaft mit Reis der Sorte „aromatisierter langkörniger Basmati“, im folgenden „Basmati-Reis“ genannt, zu erkunden.

Für Basmati-Reis liegt der Angebotspreis im Durchschnitt weit über den Preisen für anderen Langkornreis und sogar über dem gemeinschaftlichen Schwellenpreis für Langkornreis.

Daher läßt sich die Einfuhr von Basmati-Reis in die Gemeinschaft erleichtern, indem die übliche Abschöpfung für eine bestimmte Menge um 25 v. H. gesenkt wird, ohne daß dadurch das Funktionieren und die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Reis in Frage gestellt werden.

Durch ein Echtheitszeugnis kann dafür gesorgt werden, daß die beabsichtigte Vergünstigung ausschließlich allen Erzeugern der Sorte Basmati-Reis zugute kommt.

Diese Vergünstigung sollte für einen ersten Zeitraum bis zum Ablauf der ersten fünf Jahre des neuen Kooperationsabkommens gewährt werden.

Da sich die Lage auf dem Reismarkt in dieser Zeit ändern kann, empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Abschöpfung für Basmati-Reis in jedem Fall zumindest den Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis abdeckt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Basmati-Reis der Tarifstelle ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft beträgt 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76⁽³⁾ berechneten Abschöpfung. Sie darf jedoch nicht geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für die Einfuhr einer 10 000 Tonnen des geschälten Erzeugnisses gleichwertigen Jahresmenge Basmati-Reis für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 30. Juni 1991, sofern ein von der Gemeinschaft anerkanntes Echtheitszeugnis des Ausfuhrlandes vorgelegt wird.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1987 bis zum 30. Juni 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1976, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3878/86 DES RATES

vom 16. Dezember 1986

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/86 des Assoziationsrates EWG-Malta zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/84 über eine Zwischenfrequenztransformatoren betreffende Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ⁽¹⁾ wurde am 5. Dezember 1970 unterzeichnet und trat am 1. April 1971 in Kraft.

Ein Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ⁽²⁾ wurde am 4. März 1976 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Juni 1976 in Kraft.

Gemäß Artikel 25 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der

Verwaltungen, das dem vorgenannten Protokoll beigefügt und Bestandteil des Abkommens ist, hat der Assoziationsrat den Beschluß Nr. 2/86 zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/84 über eine Abweichung von den Vorschriften über diese Begriffsbestimmung gefaßt.

Dieser Beschluß soll in der Gemeinschaft Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 2/86 des Assoziationsrates EWG-Malta findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.

BESCHLUSS Nr. 2/86 DES ASSOZIATIONSRATES EWG-MALTA

vom 16. Dezember 1986

zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/84 über eine Zwischenfrequenztransformatoren betreffende Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER ASSOZIATIONSRAT EWG-MALTA

gestützt auf das am 5. Dezember 1970 in Valetta unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta,

gestützt auf das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem Zusatzprotokoll zum Abkommen beigelegt ist, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß Nr. 2/84 gilt bis zum 31. Juli 1986. Da ein Teil der Produktion Maltas sich noch nicht den Voraussetzungen angepaßt hat, die erforderlich sind für den Erwerb der Ursprungseigenschaft nach diesem Protokoll, ist es angebracht, den Beschluß zu verlängern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Artikel 3 des Beschlusses Nr. 2/84 wird das Datum des 31. Juli 1986 durch das Datum des 31. Juli 1988 ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt ab 1. August 1986.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

*Im Namen des
Assoziationsrates EWG-Malta*

Der Präsident

P. FARRUGIA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3879/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für FischereierzeugnisseDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 30,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 hat den Anhang VI
der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 dahingehend geän-
dert, daß die Befreiung von den autonomen Zöllen bei
der Einfuhr bestimmter Süßwasserfische aufgehoben
wurde.Damit den Wirtschaftsteilnehmern kein Schaden entsteht,
empfiehlt es sich, diejenigen Waren, die am 28. Juli 1986,
dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr.
2315/86, in die Gemeinschaft unterwegs waren, von der
Anwendung der sich aus dieser Änderung ergebenden
Zollsätze auszuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/86 wird wie
folgt geändert :

1. Der einzige Absatz wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt :

„(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Zollsätze sind jedoch nicht auf Erzeugnisse der Tarifstellen 03.01 A I c), 03.01 A I d) und 03.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar, für die nachgewiesen wird, daß sie am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in die Gemeinschaft unterwegs waren.

Die Beteiligten weisen den zuständigen Zollbehörden mit Hilfe von Zollpapieren, Straßen-, Eisenbahn- oder Seetransportdokumenten nach, daß die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllt ist.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. JOPLING

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.⁽²⁾ Abl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3880/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1986 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	16,02	183,78
10.01 B II	Hartweizen	43,02	236,78 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	51,66	157,12 ⁽³⁾
10.03	Gerste	22,22	177,85
10.04	Hafer	83,64	144,48
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	168,94 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 A	Buchweizen	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	22,22	106,93 ⁽⁶⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	7,46	169,67 ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	22,22	34,64 ⁽⁸⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	36,77	272,00
11.01 B	Mehl von Roggen	86,67	234,75
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	80,10	380,42
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	38,23	291,89

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3881/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch
die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1986 fest-
gestellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	7,24	7,24	7,24
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,63	2,63	2,63
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	105,52
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	10,14	10,14	10,14

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	12,89	12,89	12,89	12,89
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	9,63	9,63	9,63	9,63
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,68	4,68	4,68	4,68
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,50	3,50	3,50	3,50
11.07 B	Malz, geröstet	0	4,08	4,08	4,08	4,08

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3882/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2683/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2683/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 13. 12. 1986, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)		
		Portugal	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG (⁽¹⁾)(⁽²⁾)
ex 10.06	Reis :			
	B anderer :			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :			
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :			
	1. rundkörniger	—	304,77	148,78
	2. langkörniger	—	344,11	168,45
	b) geschälter Reis :			
	1. rundkörniger	—	380,96	186,88
	2. langkörniger	—	430,14	211,47
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :			
	a) halbgeschliffener Reis :			
	1. rundkörniger	13,05	506,29	241,22
	2. langkörniger	12,97	624,29	300,26
b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	13,90	539,20	257,25	
2. langkörniger	13,90	669,24	322,27	
III. Bruchreis	72,16	209,10	101,55	

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(⁽¹⁾) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(⁽²⁾) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(⁽³⁾) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3883/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2684/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3794/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter

Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.
- (2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 13. 12. 1986, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis		0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3884/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2502/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz
2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission
(⁴), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3725/86⁽⁵⁾,
wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche
Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse
sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁶⁾ zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission
wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbe-
träge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 10. bis 16.
Dezember 1986 festgestellten Kassawechselkurse für das
britische Pfund Sterling sind nach Artikel 9 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen land-
wirtschaftlichen Umrechnungskurse für das Vereinigte
Königreich zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 344 vom 6. 12. 1986, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**
(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU =	47,3307	bfrs
=	8,58155	dkr
=	2,31728	DM
=	7,54539	ffrs
=	0,839794	Ir£
=	2,61094	hfl
=	0,795655	£Stg
=	1 588,19	Lit
=	160,075	Dr
=	155,127	Pta

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3885/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente für 1986 für die Einfuhr von bestimmtem Gemüse von den Kanarischen Inseln nach PortugalDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 502/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Regelung der mengenmäßigen
Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse von den Kanarischen Inseln
nach Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Protokoll Nr. 2 und der Verordnung (EWG) Nr.
502/86 wird Portugal ermächtigt, für bestimmte Erzeug-
nisse bei der Einfuhr von den Kanarischen Inseln
Beschränkungen beizubehalten.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 der Kommis-
sion⁽²⁾ ist insbesondere die Menge der Anfangskontin-
gente für 1986 festgesetzt worden. Für die Festlegung der
1987 geltenden Kontingente ist der für die Erhöhung der
zur Einfuhr nach Portugal aus der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eröffneten
Kontingente vorgesehene Rhythmus einzuhalten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 639/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. Im Titel werden die Worte „zur Festsetzung der
Anfangskontingente für 1986“ ersetzt durch die Worte
„zur Festsetzung der Kontingente“.
2. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*Die Mengen der Kontingente, die Portugal bei der
Einfuhr von bestimmtem Gemüse von den Kanari-
schen Inseln anwenden kann, werden für 1987 im
Anhang festgesetzt.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang zu dieser Verord-
nung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 30.

ANHANG

„ANHANG

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987
07.01	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und andere : — Speisezwiebeln, vom 1. August bis 30. November M. Tomaten : ex I. vom 1. November bis 14. Mai : — vom 1. Dezember bis 14. Mai ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober : — vom 15. bis 31. Mai	68 } 180*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3886/86 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1986
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 über besondere Durchführungs-
vorschriften für Einfuhrlizenzen für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 sieht vor,
daß für bestimmte Erzeugnisse des Saatgutsektors
Einfuhrlizenzen gefordert werden. Mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2811/86 der Kommission⁽³⁾ ist unter anderem
die Verordnung (EWG) Nr. 1117/79 der Kommission
vom 6. Juni 1979 zur Festlegung der einfuhrlizenzpflichtigen
Saatguterzeugnisse⁽⁴⁾ geändert worden, um Hybrid-
sorghum zur Aussaat in die Lizenzregelung einzube-

ziehen. Folglich ist die Verordnung (EWG) Nr. 1119/79
der Kommission⁽⁵⁾ zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 wird der
Satzteil „für Hybridmais zur Aussaat“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*
schaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 12. 9. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 7. 6. 1979, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 7. 6. 1979, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3887/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Festsetzung des in den französischen überseeischen Departements erzielten repräsentativen Ertrages von Sojabohnen für das zweite Halbjahr 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom 25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit den Erzeugern von Sojabohnen in den französischen überseeischen Departements eine Beihilfe gewährt werden kann, ist es notwendig, den Produktionsertrag zu errechnen durch Anwendung eines repräsentativen Ertrages auf die Flächen, auf welchen Sojabohnen gesät und geerntet worden sind, differenziert nach der verwendeten Anbaumethode und nach den tatsächlichen Erträgen, die in den verschiedenen französischen Anbaugebieten festgestellt worden sind.

Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der Kommission vom 12. August 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/86⁽⁴⁾, sieht vor, daß Beihilfe gewährt

wird für Sojabohnen, die in französischen Überseedepartements geerntet worden sind, wobei für die ersten sechs Monate eines gegebenen Jahres der Betrag der Beihilfe der vom 16. März ist und für die zweiten sechs Monate eines gegebenen Jahres der vom 16. August. Gemäß Mitteilung der Französischen Republik an die Kommission betreffend die tatsächlichen Sojabohnenerträge, die in den verschiedenen Überseedepartements festgestellt worden sind — aufgeteilt nach Anbaumethoden —, sollen die repräsentativen Erträge wie im Anhang angegeben festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die repräsentativen Erträge der Flächen, auf denen in französischen Überseedepartements Sojabohnen gesät und geerntet worden sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 11. 12. 1986, S. 24.

ANHANG

Französisches überseeisches Departement	Periode	Anbauverfahren	Repräsentativer Ertrag von Sojabohnen der Standardqualität (100 kg/ha)
Guyana	Zweites Halbjahr 1986	Ohne Bewässerung	15

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3888/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Aufteilung der ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge Zuchtpilzkonserven für 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1838/86 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von
Zuchtpilzkonserven ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3294/85 ⁽⁵⁾, wird die in Artikel 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Menge nach
Kalenderjahren auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. DieseAufteilung kann anhand der Angaben über die Mengen,
für die bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres Einfuhr-
lizenzen erteilt wurden, berichtigt werden.Es ist die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 vorzusehen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 fest-
gesetzte Menge wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31.
Dezember 1987 wie folgt aufgeteilt :

(Nettogewicht in Tonnen)

Einfuhrland	Ursprungsland				
	China	Südkorea	Taiwan	Hongkong	Sonstige
Belgien	} 268	—	48	—	—
Luxemburg		—	—	—	—
Dänemark	855	20	—	—	—
Deutschland	25 933	2 960	1 843	433	1 682
Griechenland	15	5	137	—	20
Frankreich	10	—	18	—	2
Irland	—	—	—	—	—
Italien	—	—	25	—	20
Niederlande	71	15	68	—	—
Vereinigtes Königreich	120	—	157	—	11
Spanien	3	—	10	—	—
Portugal	—	—	—	1	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 27. 12. 1985, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3889/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3221/86⁽⁴⁾, sieht für 1986 Quoten vor für Scholle.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Schollenfänge in den Gewässern der ICES-

Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, die für 1986 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1986 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 24. 10. 1986, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3890/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 637/86 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach PortugalDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates
vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten
für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr
bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs
unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Dritt-
ländern nach Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 280 der Beitrittsakte sieht vor, daß Portugal bis
zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen
bei der Einfuhr aus Drittländern für bestimmte landwirt-
schaftliche Erzeugnisse beibehalten kann. Im Rahmen der
in der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 festgelegten
Einzelheiten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 637/86
der Kommission⁽²⁾ insbesondere die Mengen der 1986
geltenden Anfangskontingente festgelegt worden.

Es ist nicht zu befürchten, daß eine 10prozentige Erhö-
hung dieser Anfangskontingente Störungen auf dem
portugiesischen Markt verursacht. Es empfiehlt sich
daher, die Kontingentsmengen für 1987 in diesem Sinn
festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 637/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1

— erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die Mengen der Kontingente, die Portugal
gemäß Artikel 280 der Beitrittsakte bei der Einfuhr
von Erzeugnissen des Sektors frisches Obst und
Gemüse aus Drittländern für 1987 anwenden kann,
werden im Anhang festgesetzt.“;

— wird Absatz 2 gestrichen.

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verord-
nung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 26.

		<i>(in Tonnen)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987
08.06 <i>(Fortsetzung)</i>	B. Birnen : II. andere : ex a) vom 1. Januar bis 31. März : — vom 1. Februar bis 31. März b) vom 1. April bis 15. Juli c) vom 16. bis 31. Juli ex d) vom 1. August bis 31. Dezember : — vom 1. bis 31. August	} 353
08.07	Steinobst, frisch : ex A. Aprikosen : — vom 15. Juni bis 15. Juli ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen : — Pfirsiche, vom 1. Mai bis 30. September	33 186 ⁰⁰

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3891/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für SonnenblumenkerneDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnen-
blumenkerne ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2679/85 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kom-
mission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3818/85 ⁽⁴⁾, wurde eine Kontrollregelung für Raps- und
Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne im innerge-
meinschaftlichen Handel eingeführt. Die im Rahmen
dieser Kontrollregelung in Artikel 11 dieser Verordnung
vorgesehene Kautions wird einbehalten, falls der
Nachweis, daß die Samen der vorgeschriebenen Bestim-
mung zugeführt worden sind, nicht innerhalb von neun
Monaten erbracht wird. Es erscheint zweckmäßig, für den
Fall, daß dieser Nachweis später erbracht wird, eine
gestaffelte Einbehaltung der Kautions vorzusehen.

Es empfiehlt sich, die Vorschriften dieser Verordnung auf
die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht abgeschlos-
senen Vorgänge anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1813/84 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Wird jedoch der im ersten Unterabsatz genannte
Nachweis spätestens im neunten Monat nach Ablauf
der im gleichen Unterabsatz genannten Frist erbracht,
so wird die Kautions abzüglich eines Betrages in Höhe
von 10 % der gestellten Kautions für jeden Monat oder
Monatsteil der Verspätung bei der Vorlage dieses
Nachweises erstattet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Auf Antrag des Beteiligten gilt sie für die zum Zeitpunkt
des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abge-
schlossenen Verfahren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3892/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Menge bei bestimmten Erzeugnissen des FettsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in
Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3817/86⁽³⁾, wird die in der
Verordnung (EWG) Nr. 475/86 vorgesehene Abgabe bis
zum 31. Dezember 1986 angewandt.Die Preiskontrollregelung bei Speiseöl ist jedoch während
des Jahres 1987 anwendbar. Infolgedessen ist die Anwen-
dung der genannten Abgabe bis zum 31. Dezember 1987
zu verlängern.Nach Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 sind die Einfuhren von Öl der Gruppe C bis zueiner Menge von 37 500 Tonnen von der Abgabe befreit.
Diese Höchstgrenze ist abzuschaffen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 wird wie
folgt geändert :

1. In Absatz 1 wird der Wortlaut „vom 1. März bis 31.
Dezember 1986“ durch „vom 1. März 1986 bis 31.
Dezember 1987“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird der Wortlaut „von höchstens 37 500
Tonnen“ gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3893/86 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1986
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist ; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-
on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁵⁾,
183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 59/70⁽⁸⁾
und (EWG) Nr. 2164/72⁽⁹⁾ werden die Abschöpfungen
für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel
mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrika-
nischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien
nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um
Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verord-
nung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat
ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren
Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt
werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: b) andere	BCU/100 kg	Ursprung: Finnland, Tschechoslowakei oder Schweden
		25,00	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3894/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-
on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu

anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-
nisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von
geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln
davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im
Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der
dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall): I. entbeint : c) von anderem Geflügel	20,00	Ursprung : Ungarn
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : I. von Geflügel : a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) : 1. Fleisch oder Schlachtabfall enthaltend, nicht gegart ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall : bb) andere	30,00	Ursprung : Ungarn

(a) Bei der Bestimmung des Vorhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3895/86 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2777/75 genannte Erzeugnisse sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3470/86 der Kommission vom 13. November
1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes
und geschlachtetes Geflügel ⁽³⁾ Zusatzbeträge festgesetzt
worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die

genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß
die Angebotspreise frei Grenze bei diesen Erzeugnissen
nicht mehr den Einschleusungspreis unterschreiten. Die
Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 2777/75 liegen nicht vor. Die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 3470/86 festgesetzten Zusatzbeträge
müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3470/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 319 vom 14. 11. 1986, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3896/86 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1986
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
 Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
 Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
 eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
 Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
 des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
 nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
 Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
 schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
 Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
 wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
 und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
 zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1588/86⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
 bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
 werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
 hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
 tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
 Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
 des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
 aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
 lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-
 dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht

werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge
 des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem
 wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
 an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
 schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen
 Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differen-
 zierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erfor-
 derlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
 nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
 kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
 gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁷⁾;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
 der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
 Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
 festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
 Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	7	8	9	10	11	12
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines Nachtrags zu dem von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Programm für den Sektor Kartoffeln im Land Niedersachsen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/615/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 28. April 1986 einen Nachtrag zu dem mit Entscheidung 79/910/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten Programm für Kartoffeln in Niedersachsen mitgeteilt.

Dieser Nachtrag bezweckt die Modernisierung und Vergrößerung der Auffang-, Lagerungs-, Sortierungs-, Verpackungs- und Verarbeitungskapazitäten für zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmte Kartoffeln, für Pflanzkartoffeln und für zur Verarbeitung bestimmte Kartoffeln, mit dem Ziel, die Lage des Sektors zu verbessern und seine Erzeugnisse zu valorisieren; er stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung dieses Nachtrags darf weder Erzeugnisse, die nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind, noch Stärke betreffen.

Dieser Nachtrag enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele im Sektor Kartoffelerzeugung in Niedersachsen erreicht werden können; die für die Durchführung dieses Nachtrags festgesetzte Frist überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruktur Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Bundesrepublik Deutschland am 28. April 1986 mitgeteilte Nachtrag zu dem Programm für den Sektor Kartoffeln in Niedersachsen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird, abgesehen von den Investitionen für Erzeugnisse, die nicht in Anhang II aufgeführt sind und für Stärke, gebilligt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 280 vom 9. 11. 1979, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Zusatzprogramms für den Bereich frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen in Rheinland-Pfalz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/616/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am
18. April 1986 einen Zusatz zu dem mit Entscheidung
80/169/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten
Programm für den Bereich Obst und Gemüse im Land
Rheinland-Pfalz und am 28. August 1986 ergänzende
Angaben hierzu übermittelt.Dieser Programmzusatz betrifft die Rationalisierung und
Entwicklung der Erfassung, Lagerung, Behandlung und
Verpackung von frischem Obst und Gemüse, Blumen
und Zierpflanzen sowie der Verarbeitung von Obst und
Gemüse mit Ausnahme von Obst- und Gemüsesaft im
Hinblick auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und
eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse; er bildet
somit ein Programm im Sinne von Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 355/77.Von der Genehmigung dieses Zusatzes sind die nicht
unter Anhang II des Vertrages fallenden Erzeugnisse
auszuschließen.Die Angaben über Ernteeinrichtungen sind für eine posi-
tive Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 5
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 nicht ausrei-
chend.Das Zusatzprogramm enthält ausreichende Angaben nach
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77, wonach die
in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele für frisches
und verarbeitetes Obst und Gemüse mit Ausnahme von
Obst- und Gemüsesaft sowie für Blumen und Zier-
pflanzen erreicht werden können. Die für die Durchfüh-
rung des Zusatzprogramms vorgesehene Frist über-
schreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der
Verordnung genannten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
am 18. April 1986 eingereichte und am 28. August 1986
ergänzte Zusatzprogramm für frisches und verarbeitetes
Obst und Gemüse mit Ausnahme von Obst- und Gemü-
sesaft sowie für Blumen und Zierpflanzen im Rahmen
der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird mit Ausnahme
der Investitionen für Ernteeinrichtungen und nicht unter
Anhang II des Vertrages fallende Erzeugnisse genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1980, S. 27.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines Zusatzes zum Weinprogramm des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/617/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am
19. Juli 1985 einen Zusatz zu dem mit Entscheidung
80/191/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten Weinpro-
gramm des Landes Rheinland-Pfalz sowie zu der mit
Entscheidung 82/908/EWG der Kommission⁽⁴⁾ genehmigten
Änderung dieses Programms übermittelt und am
26. Februar 1986 durch zusätzliche Angaben ergänzt.Das vorgenannte Zusatzprogramm muß die Weiterverfol-
gung der im abgelaufenen Programm und seiner Ände-
rung genannten Ziele ermöglichen, und zwar die Verbes-
serung der Vermarktungsstrukturen für Wein im Lande
Rheinland-Pfalz.Die Situation der Produktionsstrukturen für Qualitäts-
weine b.A. in der Gemeinschaft rechtfertigt keine Investi-
tionen für die Traubenerfassung und die Bereitung dieser
Weine. Die Investitionen im Weinsektor in Rheinland-
Pfalz dürfen also diese beiden Bereiche nicht betreffen.Das Zusatzprogramm enthält in ausreichender Weise die
in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 der
Verordnung genannten Ziele für den Weinsektor in
Rheinland-Pfalz erreicht werden können. Die geplante
Frist für die Durchführung des Zusatzes überschreitet
nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verord-
nung genannten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
am 19. Juli 1985 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77
übermittelte und am 26. Februar 1986 ergänzte Zusatz
zum Weinprogramm des Landes Rheinland-Pfalz wird
genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 16. 2. 1980, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 381 vom 13. 12. 1982, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines Zusatzes zu dem von der Regierung des Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vorgelegten Programm für den Bereich Kartoffeln des Landes Bayern

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/618/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am
19. Dezember 1985 einen Zusatz zu dem mit Entschei-
dung 80/672/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten
Programm für den Bereich Kartoffeln des Landes Bayern
mitgeteilt.Dieser Programmzusatz betrifft die Annahme, die Lage-
rung, das Sortieren, die Vermarktung und die Verarbei-
tung von Kartoffeln und hat eine Steigerung der Wett-
bewerbsfähigkeit dieses Sektors und eine Valorisierung
seiner Erzeugnisse zum Ziel. Es handelt sich mithin um
ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 355/77.Die Beurteilung des Programmzusatzes kann sich nicht
auf Erzeugnisse erstrecken, die nicht unter Anhang II des
Vertrages fallen, insbesondere nicht auf Verarbeitungser-
zeugnisse aus Stärke.Dieser Zusatz enthält in ausreichender Weise die in
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genanntenAngaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verord-
nung genannten Ziele für den Kartoffelsektor des Landes
Bayern erreicht werden können. Die geplante Frist für die
Durchführung des Programmzusatzes überschreitet nicht
den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung
genannten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
am 19. Dezember 1985 gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 355/77 übermittelte und am 23. Juni 1986 ergänzte
Zusatz zu dem Programm für den Kartoffelsektor in
Bayern wird mit Ausnahme der Investitionen im Zusam-
menhang mit Stärke und mit Erzeugnissen, die nicht
unter Anhang II fallen, genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 18. 7. 1980, S. 41.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines Zusatzes zum Programm über die Vermarktung von Frischobst und -gemüse im Land Baden-Württemberg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/619/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 2.
Dezember 1985 einen Zusatz zu dem mit Entscheidung
80/1059/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten
Programm über die Vermarktung von frischem Obst und
Gemüse in Baden-Württemberg mitgeteilt und am 10.
April 1986 durch weitere Angaben ergänzt.Der Programmzusatz dient Verbesserungen bei der Erfas-
sung von Obst und Gemüse aus Erzeugerhand sowie bei
dessen Lagerung, Weiterbehandlung und Vermarktung,
um die Haltbarkeit empfindlicher Erzeugnisse zu fördern
und dadurch zur besseren Entwicklung der Frischobst-
und -gemüseerzeugung in Baden-Württemberg beizutragen;
er stellt daher ein Programm im Sinne der
Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.Der Programmzusatz enthält ausreichende Angaben nach
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77, die zeigen,
daß die Ziele von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
355/77, die zeigen, daß die Ziele von Artikel 1 derVerordnung im Bereich der Vermarktung von frischem
Obst und Gemüse im Land Baden-Württemberg erreicht
werden können. Die geplante Frist für die Durchführung
des Programmzusatzes überschreitet nicht den in Artikel
3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeit-
raum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
am 2. Dezember 1985 übermittelte und am 10. April
1986 ergänzte Zusatz zum Programm über die Verarbei-
tung von frischem Obst und Gemüse im Land Baden-
Württemberg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77
wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1980, S. 19.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines Zusatzes zu dem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vorgelegten Programm für den Bereich Saat- und Pflanzgut des Landes Baden-Württemberg

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/620/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am
16. April 1986 einen Zusatz zu dem mit Entscheidung
80/1050/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten
Programm für den Bereich Saat- und Pflanzgut des
Landes Baden-Württemberg mitgeteilt.

Ziel dieses Programmzusatzes ist die Rationalisierung, die
Modernisierung und der Ausbau der Aufbereitungs- und
Vermarktungskapazitäten im Sektor Pflanz- und Saatgut
in Baden-Württemberg, um den Anforderungen der
Verbraucher gerechter zu werden, die Lage in diesem
Sektor zu verbessern und die Erzeugnisse zu valorisieren.
Es handelt sich mithin um ein Programm im Sinne des
Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.

Dieser Zusatz enthält in ausreichender Weise die in
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten
Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verord-
nung genannten Ziele für den Bereich Saat- und
Pflanzgut in Baden-Württemberg erreicht werden

können; die geplante Frist für die Durchführung des
Programmszusatzes überschreitet nicht den in Artikel 3
Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeit-
raum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
am 14. April 1986 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77
übermittelte Zusatz zu dem Programm für den Bereich
Saat- und Pflanzgut des Landes Baden-Württemberg wird
genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1980, S. 10.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vorgelegten Programm für die Getreidevermarktung im Land Baden-Württemberg

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/621/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 21. März 1986 einen zweiten Nachtrag zu dem mit Entscheidung 80/1056/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten Programm für die Getreidevermarktung im Land Baden-Württemberg mitgeteilt.

Gegenstand dieses zweiten Nachtrags sind Ausbau, Anpassung sowie Modernisierung der Lager- und Annahmeeinrichtungen, einschließlich der Nebeneinrichtungen für die Vermarktung von Getreide, die erforderlich sind, um die sachgerechte Lagerung des Getreides zu gewährleisten, die rasche Zusammenstellung homogener Partien zu ermöglichen, um so die genannten Erzeugnisse zu valorisieren und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu verbessern; er stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Aus Gründen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ist es nicht möglich, Investitionen zu fördern, die für Interventionszwecke verwendet werden.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten

Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Getreidesektor im Land Baden-Württemberg erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des zweiten Nachtrags überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zweite Nachtrag zu dem Programm für die Getreidevermarktung im Land Baden-Württemberg, das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 21. März 1986 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilt wurde, wird mit Ausnahme der Anlagen, die für Interventionszwecke verwendet werden, genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1980, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines Zusatzes zu dem von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Programm gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse in Nordrhein-Westfalen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/622/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 10. Dezember 1985 einen Zusatz zu dem mit Entscheidung 80/1053/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse mitgeteilt.

Dieser Zusatz zu dem genannten Programm betrifft die Rationalisierung und Entwicklung der Einrichtung und Anlagen für die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von Obst und Gemüse mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu verbessern und die Produktion zu valorisieren. Es stellt daher ein Programm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Dieser Zusatz enthält in ausreichendem Maße die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele für den Sektor frisches Obst und Gemüse im Land Nordrhein-Westfalen erreicht werden

können. Die geplante Frist für die Durchführung des Zusatzprogramms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Bundesrepublik Deutschland am 10. Dezember 1985 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 23. Mai 1986 ergänzte Zusatz zu dem Programm für den Sektor frisches Obst und Gemüse wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1980, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines Zusatzes zu dem von der Bundesrepublik Deutschland für das Land Nordrhein-Westfalen eingereichten Programm für die Verarbeitung von Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/623/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Marktorga-
nisation zur Verbesserung der Verarbeitungs- und
Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/86 des
Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am
24. Februar 1986 einen Zusatz zu dem mit Entscheidung
80/1318/EWG der Kommission⁽³⁾ genehmigten
Programm für die Verarbeitung von Obst und Gemüse
des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt.

Dieser Zusatz zu dem genannten Programm betrifft die
Entwicklung und Rationalisierung der Behandlung,
Aufmachung, Verarbeitung und Vermarktung von Obst
und Gemüse mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des
Sektors zu verbessern und die Produktion zu valorisieren.
Es stellt daher ein Programm im Sinne von Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Dieser Zusatz enthält in ausreichendem Maße die in
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten
Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 der Verordnung
genannten Ziele im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus
Obst und Gemüse im Land Nordrhein-Westfalen erreicht

werden können. Die geplante Frist für die Durchführung
des Zusatzprogramms überschreitet nicht den in Artikel 3
Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeit-
raum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der von der Bundesrepublik Deutschland am 24. Februar
1986 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte
Zusatz zu dem Programm für die Verarbeitung von Obst
und Gemüse wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1980, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Genehmigung eines von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates für das Land Bayern vorgelegten Programms betreffend die Erfassung und Lagerung von Getreide, Raps und Körnerleguminosen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/624/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 24. Februar 1986 ein Programm betreffend die Erfassung und Lagerung von Getreide, Raps und Körnerleguminosen für das Land Bayern mitgeteilt.

Das Programm betrifft die Erweiterung, Anpassung und Modernisierung der Lager- und Erfassungseinrichtungen, einschließlich der damit verbundenen Ausrüstungen, die für die Vermarktung von Getreide, Raps und Körnerleguminosen erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und die rasche Zusammenstellung homogener Partien zu gewährleisten, die betreffenden Erzeugnisse zu valorisieren und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu verstärken. Es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Grundsätze guter Haushaltsführung verbieten die Förderung von Investitionen, die Interventionszwecken dienen.

Das Programm enthält in ausreichendem Maße die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten

Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele für den Bereich der Erfassung und Lagerung von Getreide, Raps und Körnerleguminosen in Bayern erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm für den Sektor der Erfassung und Lagerung von Getreide, Raps und Körnerleguminosen in Bayern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen genehmigt, die zu Interventionszwecken dienen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.

MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**ZWEIUNDDREISSIGSTER ÜBERBLICK
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES**

1. Januar — 31. Dezember 1984

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

- Kapitel I — Das Funktionieren der Organe
- Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln
- Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen zu den assoziierten Staaten
- Kapitel V — Landwirtschaft
- Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

289 S.

BX-44-85-371-DE-C

ISBN 92-824-0289-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 300 DM 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BERICHT ÜBER DIE SOZIALE ENTWICKLUNG

JAHR 1985

Brüssel — Luxemburg / April 1986

Anlage zum „neunzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften“ nach Artikel 122 des EWG-Vertrages

Der von der Kommission alljährlich veröffentlichte Sozialbericht bringt in großen Zügen einen Überblick über die sozialen Ereignisse des vergangenen Jahres in Europa.

Die allgemeine politische Einleitung schildert die hauptsächlichsten sozialpolitischen Tätigkeiten der Gemeinschaft während des Jahres 1985 und gibt einen Ausblick auf die nähere Zukunft.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung,
- B. Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1984,
- C. Statistischer Anhang.

232 S.

CB-46-86-565-DE-C

ISBN 92-825-6401-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 800

DM 39,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE AKTE UND SCHLUSSAKTE

Die Einheitliche Europäische Akte ist der konkrete Ausdruck des politischen Willens der Staats- bzw. Regierungschefs, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten entsprechend der feierlichen Erklärung von Stuttgart vom 19. Juni 1983 in Richtung auf eine Europäische Union hin weiterzuentwickeln. Sie haben diesen politischen Willen insbesondere im Juni 1984 in Fontainebleau, im März 1985 in Brüssel und im Juni 1985 in Mailand bekundet.

76 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch

ISBN 92-824-0326-2

Katalognummer: BY-46-86-153-DE-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 3,41

BFR 150

DM 7,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg